Bundesministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz

digitalegewalt@bmjv.bund.de

Bundeskoordinierung Spezialisierter
Fachberatung gegen sexualisierte
Gewalt in Kindheit und Jugend
Zossener Str. 41
10961 Berlin
info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 22.05.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend seit Jahrzehnten arbeiten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, in die wir dieses Erfahrungs- und Praxiswissen einbringen.

Kinder und Jugendliche bewegen sich selbstverständlich in digitalen Räumen – seien es soziale Netzwerke, Messenger-Dienste oder Gaming-Plattformen. Es sind ausschließlich im digitalen Bereich stattfindende Gewaltformen (Nudefakes z.B.) hinzugekommen und analog erfolgte Gewalttaten werden digital fortgeführt (das Verbreiten eines Videos von einer Vergewaltigung z.B.). Cybergrooming, Sextortion oder die Erstellung und Verbreitung von Deepfakes ist reale Gewalt und eine Erweiterung bestehender Machtverhältnisse und Ausdruck patriarchaler Strukturen. Deshalb begrüßen wir, den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz gegen digitale Gewalt zu verbessern.

Trägerin:

Gefördert vom:
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Rahmen des:
Kinder- und Jugendplan des Bundes

Neben der Schließung von Strafbarkeitslücken fordern wir schnelle und niedrigschwellige Hilfen und Unterstützung für betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Spezialisierte Fachberatungsstellen, die für viele Betroffene erste Anlaufstelle sind und bereits seit Jahrzehnten wertvolle Arbeit bei der Prävention, Intervention und Unterstützung von Betroffenen leisten, sind nicht ausreichend finanziert und nicht flächendeckend vorhanden. Deshalb fordern wir den flächendeckenden Ausbau von spezialisierten Fachberatungsstellen und deren nachhaltige Finanzierung, damit Betroffene einen niedrigschwelligen Zugang zu Hilfen und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erhalten. Präventive Angebote, die Kinder und Jugendliche über ihre Rechte (auch im digitalen Raum) informieren und sie bestärken, die eigenen Grenzen zu verteidigen und sich bei Grenzüberschreitungen Hilfe und Unterstützung zu suchen, müssen dringend ausgebaut werden.

Grundsätzlich ist es folglich sehr zu begrüßen, dass zivilrechtlich und strafrechtlich ein stärkerer Schutz vor digitaler Gewalt erfolgen soll. Zutreffend stellt der Entwurf heraus, dass digitale Gewalt erhebliche Folgen für Betroffene haben kann.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG)

„§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Als Rechtsverletzung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Tat,

1. für die der Dienst eines Diensteanbieters nach Absatz 2 genutzt wurde,

2. die den Tatbestand der folgenden Vorschriften erfüllt:

a) der §§ 111, 126, 126a, 130, 130a, 131, 140, 166, 176a, 176b, 184 bis 184c, 184k, 185 bis 189, 192a, 201, 201a, 201b, 238 oder 241 des Strafgesetzbuches,

b) des § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie oder

c) des § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes und

3. die nicht gerechtfertigt ist.

(2) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von

1. Online-Plattformen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065,

2. Hosting-Diensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EU) 2022/2065, die es ihren Nutzern ermöglichen, Websites im Internet zu veröffentlichen und zugänglich zu machen (Web-Hosting-Dienste), oder

3. Hosting-Diensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EU) 2022/2065, die es ihren Nutzern ermöglichen, Dateien im Internet zu speichern, zu teilen und darauf zuzugreifen (Cloud-Hosting-Dienste).

(3) Internetzugangsdienste im Sinne dieses Gesetzes sind Dienste im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120.

(4) Soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes sind Online-Plattformen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065, deren Hauptzweck oder wesentliche Funktion darin besteht, dass ihre Nutzer miteinander kommunizieren und interagieren, indem sie Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(5) Inhaltemoderation im Sinne dieses Gesetzes ist die Moderation von Inhalten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe t der Verordnung (EU) 2022/2065.

(6) Nutzer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die Dienste eines Diensteanbieters nach Absatz 2 nutzt.

(7) Ein Nutzerkonto im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Konto, das einem einzelnen Nutzer für den Zugang zu einem sozialen Netzwerk zugewiesen ist, oder

2. ein Unterkonto, das einem Konto (Nummer 1) untergeordnet ist und die selbstständige Veröffentlichung von Inhalten ermöglicht."

Einschätzung:

Nach § 1 Abs. 1 Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG) werden Rechtsverletzungen erfasst, die nicht gerechtfertigt sind. Aus dem Bereich sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugend wird dabei genannt: § 176a StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind, § 176b StGB (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern), § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und

Besitz kinderpornographischer Inhalte) und § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte) sowie Nachstellung (§ 238 StGB) und Bedrohung (§ 241 StGB). Wir gehen davon aus, dass Handlungen, in denen Täter*innen Kinder oder Jugendliche dazu bringen, sexualisierte Gewalt an einer anderen Person auszuüben (ein Geschwisterkind wird während eines Videocalls dazu bestimmt, sexualisierte Gewalt am anderen Geschwisterkind auszuüben), von § 1 Abs. 1 GgdG erfasst sind und unter § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB fallen. Wir regen an zu prüfen, ob sämtliche Fälle, in denen durch das Einwirken mittels digitaler Medien andere Menschen dazu gebracht werden, Gewalthandlungen an anderen vorzunehmen, und dies aufzunehmen, zu filmen etc., erfasst sind. Diensteanbieter nach diesem Gesetz sind Online-Plattformen, Web-Hosting- und Cloud-Hosting-Dienste. Unter sozialen Netzwerken werden solche verstanden, bei denen Nutzer*innen miteinander kommunizieren und interagieren, indem Inhalte geteilt und veröffentlicht werden. Nutzer*innen sind jene, die die Dienste von Diensteanbietern nutzen. Das gesetzliche Erfassen entsprechender Handlungen und Dienste ist zu begrüßen.

§ 2 GgdG

„§ 2 Auskunft über Daten

(1) Diensteanbieter und Anbieter von Internetzugangsdiensten, deren Dienste zur Begehung einer Rechtsverletzung nach § 1 Absatz 1 genutzt wurden, dürfen Auskunft über die in Absatz 2 genannten Daten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen wegen einer Rechtsverletzung erforderlich ist. In diesem Umfang sind sie gegenüber dem von der Rechtsverletzung Betroffenen zur Auskunft verpflichtet. Für die Erteilung der Auskunft ist eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung auf Antrag des Betroffenen gegenüber dem Gericht erforderlich.

(2) Die für das Auskunftsersuchen nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten umfassen

1. die folgenden Daten, die bei dem Diensteanbieter hinterlegt oder gespeichert sind:

a) die Personalien des Nutzers, wie den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer,

b) die gespeicherte Internetprotokoll-Adresse einschließlich der Portnummer, die bei der Rechtsverletzung verwendet wurde, und den Zeitpunkt des Zugriffs auf den Dienst unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone sowie

c) die gespeicherte Internetprotokoll-Adresse einschließlich der Portnummer, die vor der Zustellung der gerichtlichen Anordnung bei Nutzung des betreffenden Nutzerkontos zuletzt verwendet wurde, und den Zeitpunkt des letzten Zugriffs unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone,

2. die Personalien des Nutzers, die bei einem Anbieter eines Internetzugangsdienstes hinterlegt sind, wie den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer, und

3. eine Kopie des angegriffenen Inhalts.

(3) Der Antragsteller hat

1. die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich ergibt, dass ein ihm unbekannter Nutzer ihm gegenüber eine Rechtsverletzung begangen hat, und

2. seine Absicht zu bekunden, gegen diesen Nutzer zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

(4) Über die Auskunftspflicht des im Antrag benannten Diensteanbieters und des Anbieters eines Internetzugangsdienstes sowie über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung durch dieselben ist zusammen zu verhandeln und zu entscheiden. Sofern der Antrag nicht ausdrücklich auf die richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 1 beschränkt ist, ist er dahingehend auszulegen, dass er zugleich den Antrag umfasst, über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 2 zu entscheiden.

(5) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt."

Einschätzung:

In § 2 geht es darum, dass Anspruch auf Auskunft nicht nur der Bestandsdaten, sondern auch auf die Personalien und die IP-Adressen besteht. Damit können auch Anbieter von Internetzugangsdiensten zur Auskunft verpflichtet sein. So positiv es ist, dass für Betroffene die Möglichkeit, Auskunft zu erlangen, verbessert wird, so sehr muss gewährleistet werden, dass dies für Betroffene mit entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen einhergeht. Es besteht stets die Gefahr, dass Täter*innen über Verfahren versuchen, Informationen über neue Aufenthaltsorte zu

bekommen oder neue Einschüchterungsversuche erfolgen. Hier braucht es entsprechende Schutzmaßnahmen.

§ 3 GgdG

„§ 3 Beweissichernde Anordnungen

(1) Sobald ein Verfahren nach § 2 gegen einen Diensteanbieter anhängig ist und zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung vorliegen, ordnet das zuständige Gericht gegenüber diesem unverzüglich an, dass

1. die bei dem Diensteanbieter vorhandenen Daten nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 über den Nutzer, der die mögliche Rechtsverletzung begangen hat, nicht gelöscht werden und

2. eine Kopie des angegriffenen Inhalts erstellt wird.

(2) Neben der Anordnung nach Absatz 1 ordnet das Gericht außerdem an, dass ihm der Diensteanbieter die Daten des Nutzers und die Kopie des rechtsverletzenden Inhalts unverzüglich in Textform übermittelt. Eine Mitteilung der nach Satz 1 vom Diensteanbieter erhaltenen Daten an den Antragsteller sowie eine Akteneinsicht des Antragstellers sind nicht statthaft, solange seinem Antrag auf Auskunftserteilung nicht rechtskräftig stattgegeben worden ist.

(3) Nach Eingang der Daten nach Absatz 2 Satz 1 beim Gericht ordnet dieses gegenüber dem von dem Auskunftsersuchen betroffenen Anbieter eines Internetzugangsdienstes zur Vorbereitung der Auskunft nach § 2 Absatz 1 unverzüglich an,

1. die übermittelten Daten nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c dem Anschlussinhaber zuzuordnen und

2. die anhand dieser Zuordnung erlangten Daten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis zu einer Mitteilung nach Absatz 5 Satz 1 zu speichern.

(4) Daten nach § 2 Absatz 2 dürfen von dem Diensteanbieter und dem Anbieter eines Internetzugangsdienstes, die vom Antrag auf Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 betroffen sind, zur Erfüllung der Pflichten aus den Anordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen zum Zweck der Strafverfolgung auch an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Für andere Zwecke dürfen diese Daten nicht verwendet werden.

(5) Sobald das Auskunftsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, teilt das Ausgangsgericht dies dem jeweiligen Diensteanbieter und dem jeweiligen Anbieter des Internetzugangsdienstes mit. Wenn die Anbieter zur Auskunft verpflichtet werden, haben sie die Daten und die Kopie des rechtsverletzenden Inhalts nach Erteilung der Auskunft

irreversibel zu löschen oder die irreversible Löschung sicherzustellen. Wenn die Anbieter nicht zur Auskunft verpflichtet werden, so haben sie die Daten und die Kopie des rechtsverletzenden Inhalts bereits nach der Mitteilung nach Satz 1 irreversibel zu löschen oder die irreversible Löschung sicherzustellen. Sonstige Befugnisse oder Pflichten, die Daten zu speichern, bleiben unberührt.

(6) Durch die Absätze 1 bis 4 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt."

Einschätzung:

In § 3 wird eine beweissichernde Anordnung geregelt, durch die verhindert werden soll, dass die Auskunft durch Löschung zwischen Antragsstellung und rechtskräftigem Abschluss durch die Anbieter vereitelt werden. So soll eine befristete beweissichernde Anordnung möglich sein.

§ 4 GgdG

„§ 4 Sperrung von Nutzerkonten in sozialen Netzwerken

(1) Begeht ein Nutzer in einem sozialen Netzwerk eine Rechtsverletzung, die den Betroffenen in seinem Persönlichkeitsrecht schwerwiegend beeinträchtigt, so kann der Betroffene von dem betroffenen Diensteanbieter verlangen, dass dieser alle dem Diensteanbieter bekannten Nutzerkonten des Nutzers für einen angemessenen Zeitraum sperrt, wenn dies erforderlich ist, um künftige Rechtsverletzungen zu verhindern. Nicht gesperrt werden diejenigen Nutzerkonten, über die die Rechtsverletzung nicht begangen wurde, wenn nicht zu erwarten ist, dass während des nach Satz 1 festzulegenden Zeitraums über diese eine entsprechende Rechtsverletzung begangen werden wird.

(2) Ein Nutzerkonto ist gesperrt, wenn der Nutzer keine Inhalte veröffentlichen, kommentieren und teilen kann. Die passive Nutzung des Nutzerkontos im Lesemodus soll weiterhin möglich sein. Versucht der Nutzer innerhalb des nach Absatz 1 Satz 1 festzulegenden Zeitraums neue Nutzerkonten zu eröffnen und zu betreiben, hat der Diensteanbieter die Eröffnung und den Betrieb während dieses Zeitraums zu unterbinden, soweit ihm dies technisch und wirtschaftlich möglich und zumutbar ist.

(3) Die Sperrung des Nutzerkontos ist in der Regel erforderlich, wenn

1. der Nutzer innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist keine die Rechtsverletzung nach Absatz 1 Satz 1 betreffende strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt oder diese verweigert,

2. der Nutzer gegen eine von ihm unterzeichnete strafbewehrte Unterlassungserklärung, die die Rechtsverletzung nach Absatz 1 Satz 1 betrifft, verstoßen hat oder

3. andere als die in den Nummern 1 und 2 genannten Anhaltspunkte eine weitere Rechtsverletzung befürchten lassen.

Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Sperrung des Nutzerkontos ist auch zu berücksichtigen, ob das soziale Netzwerk eine mildere Form der Inhaltemoderation anbietet, die geeignet wäre, weitere Rechtsverletzungen wirksam zu verhindern.

(4) Die Sperrung des Nutzerkontos nach Absatz 1 erfolgt nur auf gerichtliche Anordnung, die von dem von der Rechtsverletzung Betroffenen zu beantragen ist. Das Gericht ordnet mit der Sperrung gleichzeitig die Entfernung der rechtsverletzenden Inhalte an. Satz 1 steht der Sperrung eines Nutzerkontos durch den Diensteanbieter auf Verlangen des Betroffenen ohne richterliche Anordnung aufgrund vertraglicher Rechte des Diensteanbieters gegen den Inhaber des Nutzerkontos oder aufgrund einer Verpflichtung aus Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 nicht entgegen."

<u>Einschätzung</u>:

Nach § 4 GgdG ist die Sperrung von Nutzerkonten in sozialen Netzwerken durch eine richterliche Anordnung möglich. Eine solche muss im Einzelfall verhältnismäßig sein. Das Sperren von Nutzerkonten ist für Betroffene von immenser Bedeutung. Dabei ist entscheidend, dass die Sperrung schnell und nicht erst am Ende langwieriger Verfahren erfolgt. Bei der Verbreitung nicht-einvernehmlicher bildbasierten Materials muss dieses außerdem schnellstmöglich gelöscht werden. Auch muss berücksichtigt werden, wie damit umzugehen ist, wenn Täter*innen sich sofort neue Accounts zulegen, mit denen sie das Material verbreiten.

§ 5 GgdG

„§ 5 Gerichtliches Verfahren

(1) Für das gerichtliche Verfahren nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz nicht abweichend geregelt.

(2) Die betroffenen Anbieter sind als Beteiligte zu den Verfahren nach den §§ 2 und 4 hinzuzuziehen.

(3) Soweit den Anbietern Dokumente formlos übermittelt werden sollen, kann dies durch E-Mail an die nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 benannte zentrale Kontaktstelle der Anbieter erfolgen.

(4) Entscheidungen nach § 2 Absatz 4 sowie § 4 Absatz 4 werden mit Rechtskraft wirksam.

(5) Gegen die erstinstanzliche Endentscheidung in Verfahren nach diesem Gesetz ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen."

Einschätzung:

In § 5 ist das gerichtliche Verfahren geregelt. Dabei ist elementar, dass ein wirksamer Gewaltschutz in jedem Verfahrensschritt mitgedacht wird. Betroffene von digitaler Gewalt befinden sich häufig in akuter Gefahr, so dass zum Beispiel ihr Aufenthaltsort und ihre Adressdaten nicht der Gegenseite mitgeteilt werden dürfen. Wirksame und effektive Schutzmaßnahmen müssen deshalb immer berücksichtigt werden.

§ 6 GgdG

„§ 6 Beteiligung des Nutzers

(1) Der Nutzer, dem eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird, ist als Beteiligter zu den Verfahren nach den §§ 2 und 4 hinzuzuziehen, sofern er dem Gericht bekannt ist.

(2) Ist der Nutzer dem Gericht nicht bekannt, so hat es den betroffenen Diensteanbieter zu verpflichten, den Nutzer unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens mit folgendem Inhalt zu unterrichten:

1. Angabe des anhängigen Verfahrens auf Auskunftserteilung oder Sperrung des Nutzerkontos,

2. Bezeichnung der angegriffenen Inhalte unter Angabe des jeweiligen Datums der Veröffentlichung,

3. Screenshots der angegriffenen Inhalte,

4. welche Anträge nach den §§ 2 und 4 gestellt worden sind und

5. von dem Gericht gesetzte Frist zur Stellungnahme des Nutzers.

Der Diensteanbieter nach Satz 1 hat die Einreichung der Stellungnahme anonym oder unter einem Pseudonym zu ermöglichen. Der Nutzer ist auf seinen Antrag hin als Beteiligter an dem Verfahren im Verfahren hinzuziehen. Der Diensteanbieter hat dem Gericht zu versichern, dass die Unterrichtung des Nutzers erfolgt ist. Er hat bei ihm eingegangene Stellungnahmen des Nutzers unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten. Die schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt unter Schwärzung der Personalien des Nutzers."

Einschätzung:

Sofern Nutzende, denen eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird, dem Gericht bekannt sind, sind sie als Beteiligte zu den Verfahren nach den §§ 2 und 4 hinzuzuziehen.

§ 7 GgdG

„§ 7 Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen

In Verfahren nach diesem Gesetz können sich die Beteiligten auch durch zivilgesellschaftliche Organisationen als Bevollmächtigte vertreten lassen, wenn

1. es zu den satzungsmäßigen Aufgaben der zivilgesellschaftlichen Organisation gehört, Interessen von Internetnutzern durch unentgeltliche Aufklärung und Beratung wahrzunehmen,

2. die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht und

3. die zivilgesellschaftliche Organisation durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt handelt.

*Die Nutzer*innen, denen eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird, sind als Beteiligte im Auskunftsverfahren und im Verfahren auf Sperrung des Accounts zu beteiligen nach § 6."*

Einschätzung:

Eine Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen ist nach § 7 GgdG möglich. Dies ist zu begrüßen. Allerdings ist dies noch kein echtes Verbandsklagerecht. Weiterhin müssen Betroffene die Last des Verfahrens tragen und können nur im Einzelfall eine Bevollmächtigung erteilen. Ein echtes Verbandsklagerecht wäre aber ein angemessenes Instrument, um den Machtasymmetrien,

die diesen Vorgängen zugrunde liegen, entgegenzuwirken und dem strukturellen Machtungleichgewicht zu begegnen. Eine solche Umgestaltung des § 7 GgdG ist anzuraten.

§ 8 GgdG

„§ 8 Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

(1) Für Anträge, die nach diesem Gesetz gestellt werden, ist das Landgericht ausschließlich zuständig. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Antragstellerseinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

(2) § 348a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Rechtsverletzungen, für die zuvor ein Auskunftsverfahren nach § 2 durchgeführt wurde, ist auch das Gericht, welches über diesenAuskunftsantrag entschieden hat, sachlich und örtlich zuständig.

(4) Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die zuvor Gegenstand eines Verfahrens über die Sperrung eines Nutzerkontos nach § 4 waren, ist auch das Gericht, welches über den Antrag auf Sperrung des Nutzerkontos entschieden hat, sachlich und örtlich zuständig.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anträge, die nach diesem Gesetz gestellt werden, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

<u>Einschätzung</u>:

Es ist grundsätzlich sinnvoll, eine Spezialisierung von Gerichten voranzutreiben. Allerdings stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, dass die Landgerichte stets zuständig sind. Häufig lassen sich analoge und digitale Gewaltformen nicht unterscheiden bzw. gehen ineinander über und in solchen Konstellationen wäre es sinnvoll, dass Sachverhalte nicht künstlich aufgeteilt werden müssen, sondern ein Gericht zuständig ist. Dies ist bei analogen Taten nicht stets das Landgericht. Deshalb sehen wir die vorgesehene Zuständigkeit der Landgerichte kritisch.

Trägerin: DGfPI
Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Rahmen des: KJP Kinder- und Jugendplan des Bundes

§ 9 GgdG

„§ 9 Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

(1) Diensteanbieter, die soziale Netzwerke betreiben, bei denen kein Mitgliedstaat der Europäischen Union Sitzland ist oder als Sitzland gilt, haben spätestens mit Anbieten des Dienstes im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen.

(2) An den Zustellungsbevollmächtigten können Zustellungen in gerichtlichen Verfahren bewirkt werden wegen

1. Ansprüchen aus Rechtsverletzungen oder

2. Ansprüchen aus der unbegründeten Annahme von Rechtsverletzungen, insbesondere in Fällen, in denen die Wiederherstellung entfernter oder gesperrter Inhalte oder die Entsperrung gesperrter Nutzerkonten begehrt wird. Satz 1 gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten, sowie zivilrechtliche Anspruchsschreiben.

(3) Ein Gericht kann gegenüber Diensteanbietern, die soziale Netzwerke betreiben, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben, in Verfahren, die Ansprüche aus Rechtsverletzungen zum Gegenstand haben, anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist für ein anhängiges Gerichtsverfahren einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen.“

<u>Einschätzung</u>:

Nach § 9 GgdG sind Plattformen verpflichtet, eine*n inländischen Zustellungsbevollmächtigte*n zu benennen. Das ist sehr zu begrüßen. Für Betroffene ist es bisher äußerst schwierig, gegen Plattformen vorzugehen. Oft können Schreiben an diese nicht zugestellt werden oder Kontaktpersonen sind nicht erreichbar. Eine verbindliche Regelung zur Zustellung ist deshalb sehr zu begrüßen.

Trägerin: DGfPI
Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Rahmen des: KJP Kinder- und Jugendplan des Bundes

§ 184b StGB

Ersetzung des § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB durch *„einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches **oder wirklichkeitsnahes** Geschehen wiedergibt, herstellt oder“*

Einschätzung:

Wir möchten zunächst dringend anregen, den Begriff der „Kinderpornographie“ zu streichen und durch den Begriff der „Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ zu ersetzen.
Der Begriff der Pornographie wird bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen bei Erwachsenen verwendet. Der Begriff der „Kinderpornographie“ suggeriert, es handele es sich hierbei um eine Sparte von Pornographie. Dabei geht es bei „Kinderpornographie“ um die Darstellung von sexualisierter Gewalt und/oder sexueller Ausbeutung von Kindern. In diesem Kontext den Begriff der Pornographie zu verwenden, bagatellisiert das, was dort abgebildet wird. Der Begriff der Inhalte sexualisierter Gewalt würde folglich dazu beitragen, Nutzer*innen von Pornografie deutlich zu machen, dass es hier eben nicht um eine spezifische Sparte von Pornografie, sondern um sexualisierte Gewalt geht.
Wir erinnern an dieser Stelle an den Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments vom 11.03.2015 (EU-Parlament, Dokument 2015/2564(RSP), Abs. 12). Dort heißt es: Das Europäische Parlament halte es für unerlässlich, „die richtige Terminologie für Straftaten gegen Kinder und die Beschreibung von Abbildungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu gebrauchen und anstelle des Begriffs „Kinderpornographie“ den angemessenen Begriff „Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch“ zu verwenden“.

Die vorgesehene Ersetzung begrüßen wir. Bisher war die „wirklichkeitsnahe“ Manipulation von Bildinhalten durch digitale Bearbeitung und Umgestaltung, so dass sie den Anschein erwecken, sexualisierte Handlungen seien vorgenommen worden (z.B. „Deepfakes“) nur strafbar, wenn eine Verbreitungs- oder Verwendungsabsicht nach Nummer 1 und 2 hinzukam. Gleichzeitig war das Sich-Verschaffen, der Besitz und der Abruf entsprechender wirklichkeitsnaher Inhalte bereits nach § 184 Abs. 3 StGB strafbar. Diese Diskrepanz ist mit dieser Änderung beseitigt, so dass auch die Herstellung strafbar ist.

Trägerin: DGfPI
Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Rahmen des: KJP Kinder- und Jugendplan des Bundes

Aus unserer Sicht ist zudem eine rechtssichere Regelung zur Einrichtung einer digitalen, anonym nutzbaren Meldestelle, die einen sicheren und vertraulichen Zugang zur Meldung von Vorfällen sexualisierter Gewalt ermöglicht, dringend erforderlich. Es gibt in der Praxis eine große Unsicherheit darüber, wie damit umzugehen ist, wenn Minderjährige in einem Chat kinderpornografisches Material erhalten. Wenn Minderjährige sich an Erwachsene wenden und um Hilfe bitten, ist das Vorgehen schwierig. Wenn Erwachsene zum Beispiel erst in Erfahrung bringen möchten, ob das betroffene Kind (zum Beispiel ein Kind aus dem Sportverein oder der Schulklasse) eine Anzeige erstatten möchte, ist unklar, wie die Inhalte gesichert werden können, ohne dass die Erwachsenen Gefahr laufen, sich durch Speicherung auf ihrem Handy oder ihrem Computer selber nach § 184b Abs. 3 StGB strafbar zu machen. Hier wäre die Möglichkeit einer anonymen Meldestelle hilfreich.

§ 184c StGB

Ersetzung des § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB durch *„einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches **oder wirklichkeitsnahes** Geschehen wiedergibt, herstellt oder“*

Einschätzung:

Auch hier begrüßen wir die Ersetzung. Damit ist die Herstellung sexualisierter Deepfakes bei Jugendlichen strafbar. Der Abruf, das Verschaffen und der Besitz an jugendpornographischen Inhalten ist allerdings nur dann strafbar, wenn es sich um ein tatsächliches Geschehen handelt. Hier regen wir an zu prüfen, ob auch bei § 184c Abs. 3 StGB wirklichkeitsnahe Geschehen ergänzt werden sollten. Im Übrigen halten wir es auch hier für notwendig, den Begriff der „Jugendpornographie“ durch den Begriff der „Inhalte sexualisierter gegen Jugendliche“ zu ersetzen. Auch hier handelt es sich nicht um eine Sparte von Pornographie und dies sollte bereits in der Begrifflichkeit deutlich werden.

§ 184k StGB

Änderung des § 184k StGB zu

„§ 184k Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder einer dritten Person zugänglich macht, die

1. eine sexuelle Handlung einer anderen Person abbildet,

2. die unbekleideten Genitalien, das unbekleidete Gesäß oder die unbekleidete weibliche Brust einer anderen Person abbildet,

3. In sexuell bestimmter Weise die bekleideten Genitalien, das bekleidete Gesäß oder die bekleidete weibliche Brust einer anderen Person abbildet, oder

4. mittels eines Computerprogramms so verändert, umgestaltet oder mit weiteren Inhalten verbunden wurde, dass der Anschein erweckt wird, dass sexuelle Handlungen oder die unbekleideten Genitalien, das unbekleidete Gesäß oder die unbekleidete weibliche Brust einer anderen Person abgebildet seien.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder

2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

Trägerin: DGfPI
Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Rahmen des: KJP Kinder- und Jugendplan des Bundes

Einschätzung:

Eine entsprechende Regelung, die sämtliche Erscheinungsformen der bildbasierten sexualisierten Gewalt und Belästigung erfasst, ist grundsätzlich zu begrüßen. Hierzu zählen sog. Deepfakes, nicht-einvernehmliches digitales Filmen oder Fotografieren von Körperteilen oder (sexuellen) Handlungen sowie das Verbreiten entsprechenden Materials. Für Minderjährige wird die Norm nur Anwendung finden, wenn die Tatbestände der §§ 184b und 184c StGB keine Anwendung finden. Dies ist in Konstellationen denkbar, in denen Kinder nackt aufgenommen wurden und die Aufnahmen weder vom Tatbestand des § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1b StGB noch des § 184b Abs. 1 S. 2 Nr. 1c StGB erfasst sind. Bei der Frage der Einvernehmlichkeit wird es bei Jugendlichen darauf ankommen, ob sie aufgrund ihrer Entwicklung und Reife das Wesen, die Tragweite und Bedeutung der Handlung erfassen konnten und über ihren Willen entsprechend bestimmen konnten (Begründung, S. 68).

§ 201b StGB-E

Einfügung von

„§ 201b StGB Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte

(1) Wer einer dritten Person einen mittels eines Computerprogramms erstellten oder veränderten Inhalt (§ 11 Absatz 3), der den Anschein erweckt, ein tatsächliches Geschehen in Bezug auf eine andere Person wiederzugeben, und der geeignet ist, dem Ansehen dieser Person erheblich zu schaden, unbefugt zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Dies gilt auch dann, wenn sich die Tat nach Satz 1 auf eine verstorbene Person bezieht.

(2) § 201a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Einschätzung:

In § 201b StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ansehensschädigende „Deepfakes“ oder vergleichbare technische Manipulationen einer dritten Person zugänglich macht. Im Falle sexualisierter Gewalt könnte eine Strafbarkeit nach § 201b StGB in Betracht kommen, wenn sexuelle Handlungen von bekleideten Personen fingiert werden, da § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB-E bei bekleideten Personen nicht einschlägig ist. Es ist zu begrüßen, dass es sich hierbei um eine technologieneutrale Formulierung handelt, die grundsätzlich offen ist, auch technische Neuerungen zu erfassen. Auch der Kreis der Tatobjekte ist weiter als in § 184k StGB-E. Auch fingierte Stimmaufnahmen sind erfasst.

§ 202e StGB-E

Einfügung von

„§ 202e Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik

Wer den Aufenthaltsort oder die Tätigkeit einer anderen Person wiederholt oder ständig mittels Informations- oder Kommunikationstechnik unbefugt überwacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Handlung wahrscheinlich dazu führt, dass dieser Person schwerer Schaden zugefügt wird.“

Einschätzung:

Wer unbefugt den Aufenthaltsort oder die Tätigkeiten einer anderen Person wiederholt oder ständig mittels Informations- oder Kommunikationstechnik überwacht und dies dazu führt, dass dieser Person schwerer Schaden zugefügt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Diese Norm ist an Artikel 6 der EU-Richtlinie 2024/1385 orientiert. Dort heißt es, dass die vorsätzliche wiederholte oder ständige Überwachung einer Person ohne deren Einwilligung oder einer rechtlichen Genehmigung mittels IKT mit dem Ziel, die Bewegungen und Tätigkeiten dieser Person zu verfolgen oder zu überwachen, unter Strafe zu stellen ist, sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass dieser Person schwerer Schaden zugefügt wird (Art. 6 EU-Richtlinie 2024/1385). Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Folgen digitaler Überwachung liegen häufig im psychosozialen Bereich, was entsprechend Berücksichtigung finden muss.

Zeugnisverweigerungsrecht

Wir regen an, dass im Rahmen der Reformierung auch ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeitende in professionellen Beratungs- und Unterstützungsstellen für Opfer von Gewalt geschaffen wird.

Dies ergibt sich aus der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, dass die Vertraulichkeit der Beratungsleistungen gewährleistet werden muss. Die deutsche Strafprozessordnung kommt diesem Erfordernis derzeit nicht nach. In Art. 8 (1) der Richtlinie heißt es, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Dem wird die hiesige Situation nicht gerecht: Die Berater*innen unterliegen zwar der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB, aber diese wird nicht durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt. Gegenwärtig kommen Berater*innen stets in Gewissenskonflikte, wenn sie vor Gericht als Zeug*in geladen sind und gegen den Willen von Betroffenen aussagen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Beratungs- und Unterstützungsarbeit in den spezialisierten Fachberatungsstellen eine vertrauliche Atmosphäre voraussetzt. Betroffene öffnen sich oftmals erst nach einer längeren Zeit und unter der Voraussetzung, dass das von ihnen Gesagte vertraulich bleibt. Betroffene haben im Rahmen ihrer Gewalterfahrung Kontrollverlust erlebt und viele wollen unter allen Umständen vermeiden, dies noch einmal zu erfahren. Vielen Betroffenen fällt es schwer, Vertrauen aufzubauen, deswegen brauchen sie im Kontakt mit professionellen Helfer*innen die Gewissheit, dass alle Informationen nur mit ihrer Autorisierung weitergegeben werden dürfen.

Oftmals stellt die Beratungs- und Unterstützungsarbeit die Voraussetzung dar, unter der Betroffene sich überhaupt erst zu einer Strafanzeige entscheiden und unter der sie sich eine Aussage in einem

Strafverfahren zutrauen. In diesem Sinne dient dies einer effizienten Strafverfolgung und so sollte auch unter diesem Gesichtspunkt darüber nachgedacht werden, die Arbeit von Berater*innen auch in strafprozessualer Hinsicht unter gute rechtliche Bedingungen zu stellen. Bei Mitarbeitenden von öffentlichen Trägern kommt in derartigen Konstellationen ein dienstrechtlicher Genehmigungsvorbehalt in Betracht (§ 54 StPO). Für Beschäftigte bei freien Trägern, um die es sich bei spezialisierten Fachberatungsstellen in der Regel handelt, ist dies nicht der Fall, obwohl die Arbeit der Fachberatungsstellen in der Unterstützung und Beratung von Opfern ebenso einem öffentlichen Interesse dient, wie das im Falle des öffentlichen Trägers der Fall ist.

Wir schlagen deshalb vor, in § 53 StPO zu ergänzen:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

3 c. Mitarbeitende in Beratungsstellen für Opfer von Gewalt, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist;“

Trägerin: DGfPI
Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Rahmen des: KJP Kinder- und Jugendplan des Bundes